

Gefahrstoffverordnung

Informationsermittlung

Nach § 7 muss der Arbeitgeber feststellen, ob Tätigkeiten in seinem Unternehmen mit Gefahrstoffen durchgeführt werden oder Gefahrstoffe bei der Tätigkeit entstehen und freigesetzt werden. Bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind mindestens die Hygienemaßnahmen der TRGS 500 anzuwenden.

Gefährdungsbeurteilung

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen muss die Gefährdung durch den Arbeitgeber, die Sicherheitsfachkraft, eine sonstige fachkundige Person oder den Betriebsarzt beurteilt werden. Diese Gefährdungsbeurteilung ist ein zentraler Punkt der Verordnung. Bei der Beurteilung sind die toxikologischen und die physikalisch-chemischen Eigenschaften zu beurteilen unter Berücksichtigung möglicher Kombinationswirkungen von verschiedenen Stoffen. Die Gefährdungsbeurteilung muss möglichst vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit dokumentiert werden. Bei Tätigkeiten mit „geringer“ Gefährdung kann auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet werden, wobei der Verzicht nachvollziehbar zu begründen ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Sicherheitsdatenblätter

Wichtiger Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung ist das Sicherheitsdatenblatt (§ 6), dass fachlich richtig, vollständig und aktuell sein muss.

Schutzstufen

Das Schutzstufenkonzept beschreibt vier jeweils aufeinander aufbauende Maßnahmenpakete für das sichere Arbeiten mit Gefahrstoffen. Abhängig von den Gefahrenmerkmalen der Stoffe und der Gefährdungsbeurteilung schreiben die einzelnen Stufen Ersatzmaßnahmen, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen und deren wirksame Kontrolle vor.

Schutzstufe 1 (§ 8)

Diese Stufe umfasst die immer anzuwendenden Mindeststandards. Sie enthält die Festlegungen zu

- der Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsorganisation,
- den geeigneten Arbeitsmitteln und deren Wartung,
- der Begrenzung der Zahl der Exponierten und der Begrenzung der Exposition,
- der Hygiene und der Arbeitsplatzreinigung,
- der Begrenzung auf die erforderliche Menge
- den geeigneten Methoden und Verfahren.

Die Mindeststandards der Stufe 1 gelten auch für jene Tätigkeiten, die in der Gefährdungsbeurteilung als Tätigkeiten mit „geringem“ Risiko erkannt wurden. Ein „geringes“ Risiko liegt

vor, wenn die Tätigkeiten mit „geringen“ Mengen durchgeführt werden und die Exposition nach Höhe und Dauer „gering“ ist. Die genaue Ausfüllung des Begriffs „gering“ ist derzeit nicht definiert.

Schutzstufe 2 (§ 9)

Diese Stufe umfasst die Grundmaßnahmen bei einem nicht mehr nur „geringen“ Risiko, jedoch unterhalb der Ebene „giftig“.

Zusätzlich zu den Anforderungen der Stufe 1 enthält diese Stufe die Festlegungen zu:

- der bevorzugten Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten,
- der Einhaltung des Stands der Technik,
- der Be- und Entlüftung,
- der persönlichen Schutzausrüstung und seiner Tragepflicht,
- der getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung,
- der Pflicht zur Ermittlung der Grenzwerteinhaltung,
- der Fachkunde bei der Messung,
- der Beurteilung von Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwerte,
- der Sicherung von Alleinarbeit.

Schutzstufe 3 (§ 10)

Diese Stufe enthält zusätzliche Schutzmaßnahmen bei einer hohen Gefährdung. Diese Maßnahmen betreffen auch alle giftigen und sehr giftigen Stoffe (soweit sie nicht zur Stufe 4 gehören), unabhängig von der Menge oder dem Grad der tatsächlichen Gefährdung. Diese Stufe fordert die Expositionsvermeidung und die Substitution der gefährlichen Stoffe, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

Zur Beurteilung der Expositionsverhältnisse sind die Maßnahmen der TRGS 402 (siehe unten) zulässig. Neben der Messung können auch andere geeignete Verfahren angewandt werden. Zwingend vorgeschrieben sind Messungen jedoch für jene Stoffe ohne Grenzwert, für die noch keine geeigneten alternativen Beurteilungsverfahren existieren. Allerdings haben diese Stoffe ohne Grenzwerte derzeit auch keine validierten Messverfahren.

Die Maßnahmen der Schutzstufe 3 umfassen neben denen der Stufe 1 und 2 im wesentlichen:

- das Gebot zur Substitution,
- das Minimierungsgebot nach dem aktuellen Stand der Technik,
- die Ermittlung der Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes durch Messen (oder durch adäquate Beurteilungsverfahren) und Dokumentation dieser Messung (resp. der Beurteilung),
- die Anwendung von verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien,
- Zutrittsbeschränkungen und den Verschluss von Giften.

Schutzstufe 4 (§ 11)

Diese Stufe enthält ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen (cmr-Stoffe). Diese Stoffe können allerdings auch in Stufe 3 eingeordnet werden, unter der Bedingung, dass diese Stoffe einen Grenzwert besitzen und dieser bei der Tätigkeit eingehalten ist oder wenn nach einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium nach TRGS 420 gearbeitet wird.

Die Maßnahmen umfassen neben denen der Schutzstufen 1–3 im wesentlichen:

- die Abgrenzung der Bereiche,
- das Messen der Stoffe und
- das Ausschöpfen aller technischen Möglichkeiten bei bestimmten Tätigkeiten.